

Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg, über die 4. (vereinfachte) Anderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für das Gebiet "Tannenweg"

Aufgrand des § 13 IV. mit § 10 des Bundesbaugesetres (BB:uG) 1.d. F. v. 18.8.1926 (BoB1, I. S. 2256), zuletzt Geschorft dürch Gestz v. 16.2.1986 (BoB1, I. S. 265) sowle mach § 82 der Landesbaurenung v. 34 (22.1983 (Gyod) Schl., W. S. Box, V. Geschorft v. S. 2000, sowle mach § 82 der Landesbaurenung v. 34 (22.1983) Glegnede Satzung über det 4. (vereitrotigned sowledge des Betautungsplanes Nr. 33 für das Gebiet "Tannenweg" – Destehend aus der Planzeichnung – Teil A. und dem Tast. Feil 3. erflassen.

1. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Eigen-tümer der betroffenen und benachbarter Grundstücke sind am .20,00,86zur Abgabe einer Støl Jangnahme aufge-



3. Die Bebauungsplan-Anderungssatzung, bestehend aud der Planzeichnung - Teil A - und dem Text / Yeil B - , wird hiermit ausgefactigt



- Text - Teil B -

1. Die Außenwandflächen der Gebäude sind zu verblenden. Holzverkleidungen oder Fassadenplatten sind in Teil-flächen zugelassen.

Innerhalb der Hausgruppen sind gleiche Materialien

Die Garagen sind in ihrer äußeren Gestaltung den Wohngebäuden anzupassen.

2. Dachformen der Gebäude: Grunds tück 12 - 95

Satteldächer 15 - 45° (n.i. geschl. Hausgruppen)

Die Satteldächer sind mit dunklen Pfannen einzudecken, anthrazitfarbene Wellasbestzementplatten sind zugelassen. Alle Flachdächer – auch die von Garagenanlagen –

sind mit Kiesschüttung zu versehen.

3. Die Vorgärten der Grundstücke dürfen nicht als Nutzgarten verwendet werden und sind durch Rasenflächen, gärten verwendet verden und sind durch Kaseniidchen, Ziersträucher und Bäume zu gestalten. Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die öffentlichen Kege und Straßen hat durch Rasenbordsteine oder eine

Sockelmauer bis zu 30 cm Höhe zu erfolgen. Sockelmäuer bis zu 30 cm Höhe zu erfolgen. Hölzzäune bis zu 70 cm sind zugelassen. Die zusätzlichen Anuflanzungen von Hecken wird zugelassen. Vorläufige Maß-nahism zum Schutze des Anwachsens der Hecken bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

Auf den übrigen Grenzen der Grundstücke dürfen Zäune jeder Art bis zu einer Höhe von 1,00 m errrichtet werden.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER: ---- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.

50 51 Durchlaufende Numprierung der Baugrundstücke

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungsplanes.

2. Die Gemeindevertretung hat am 16.09.86 die Satzung über die 4. (vereinfachte) Ande-rung des 8-Planes Nr. 33 für das Gebiet "Tannenweg" beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.08.36gebilligt.



4. Die Anderung des Bebauungsplanes sowie die Die Anderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind zuletzt am 30.42.86 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der ortsublich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-schriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fallingkeit Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mittin an T1. 12. 86 rechtsverbind seh seworden. Henstedt-Ulzbung, den 17. 12.86

ZEICHENERKLARUNG: Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (1) 1 BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. (vereinfachten) Anderung des Bebauungsplanes (§ 9 (1) 1 BBauG).

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung: ROW. ZIFFER Zahl der Vollgeschosse zwingend IM KREIS (§ 17 (4) und 18 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO) Bauweise, Baulinien, Baugrenze (§ 9 (1) 2 BBauG und § 22 und 23 BauNVO)

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO) Stellung der baulichen Anlagen mit verbind-licher Dachform sowie verbindlicher First-richtung ( § 9 (1) 2 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BauNVO)

Mit Geh. (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten. (§ 9 Abb.) NR. 210. Abb. 6 BBauc )